

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 05.03.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

27.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2010	65
28.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Warberg (Hebesatzsatzung)	69
29.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg	70
30.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Heeseberg	71
31.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büdenstedt	74
32.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); hier: Ausbau der B 244 in der Ortsdurchfahrt Grafhorst (2. Bauabschnitt)	76
33.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	77

B. Nichtamtlicher Teil

27.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.638.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.553.300 €
Saldo	(5.915.300 €)

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	665.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(665.500 €)

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.131.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.919.900 €
Saldo	(4.788.100 €)

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.228.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.902.200 €
Saldo	(673.300 €)

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	673.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	289.800 €
Saldo	(383.500 €)

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	72.750 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	388.750 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.750 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.750 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	74.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 673.300 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Helmstedt wird auf 365.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 21.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Liquiditätskredite für das Waldbad Birkerteich werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Helmstedt, den 18.12.09

gez. Eisermann

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.02.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 08.03.10 bis 16.03.10 im Informationszentrum der Stadt Helmstedt, Markt 7/8 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§116a NGO).

Helmstedt, den 26.02.2010

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)

ABl.-Nr. 10 vom 05.03.2010

28.

Bekanntmachung der

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Warberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Satzung der Gemeinde Warberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Warberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Warberg, 23.02.2010

gez. Angela Schrecken

gez. Friehe

Angela Schrecken
Gemeindedirektorin

(L.S.)

Hubert Friehe
Bürgermeister

29.

Bekanntmachung der

1. Änderung

der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg vom 06.04.2005 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	50,00 Euro
b. für den zweiten Hund	100,00 Euro
c. für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 Euro

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Warberg, den 23.02.2010

Gemeinde Warberg

gez. Schrecken

Schrecken (L.S.)
Gemeindedirektorin

gez. Friehe

Friehe
Bürgermeister

ABl.-Nr. 10 vom 05.03.2010

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der
Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe in Beierstedt, Jerxheim, Söllingen, Twieflingen und Dobbeln einschließlich der Friedhofshallen werden Gebühren für die Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe (Friedhofsbenutzungs- und Verwaltungsgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.

**§ 2
Gebührensätze**

- (1) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Für Erdgräber

1. Für ein

- | | |
|---|-------|
| a) Reihendoppelgrab (auch Rasendoppelstelle) | 550 € |
| b) Reiheneinzelgrab einer Person über 6 Jahre | 275 € |
| c) Reiheneinzelgrab einer Person bis 6 Jahre | 175 € |
| d) Reihengrab unter dem grünen Rasen | 275 € |
| e) Rasenstelle | 275 € |

- | | |
|--|-------|
| 2. Für jede Stelle eines Wahlgrabes (Sondergrab) | 550 € |
|--|-------|

3. Für die Verlängerung der Ruhefrist um 5, 10, 20 oder 30 Jahre, für jede Grabstelle und jedes Jahr

- | | |
|----------------------|------|
| a) bei Reihengräbern | 15 € |
| b) bei Wahlgräbern | 20 € |

4. Für die Ergänzung des schon abgelaufenen Teiles einer Ruhe- oder Reservierungsfrist bei Bestattungen oder Urnenbeisetzungen auf einem reservierten oder teilbelegten Reihendoppelgrab

- | | |
|--|------|
| je Jahr und Stelle bzw. | 15 € |
| je Jahr und Stelle bei Sondergrabstellen | 20 € |

B) Für Urnenstellen

1. Für eine
 - a) Urnenreihenstelle (auch Grabstelle für Erdbestattungen) 200 €
 - b) Urnenwahlgrabstelle (auch Grabstelle für Erdbestattungen) 400 €
 - c) Urnenstelle unter dem grünen Rasen 200 €
 - d) Rasenstelle 200 €
2. Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
 - a) Urnenreihenstelle 100 €
 - b) Urnenwahlgrabstelle 200 €
3. Für die Verlängerung der Ruhefrist einer Urne um 5, 10, 20 oder 30 Jahre je Urne und Jahr
 - a) bei Urnenreihenstellen 15 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstellen 25 €
4. Für die Ergänzung des schon abgelaufenen Teiles einer Ruhe- oder Reservierungsfrist je Jahr und Stelle
 - a) bei einer Urnenreihenstelle 15 €
 - b) bei einer Urnenwahlgrabstelle 25 €

C) Sonstige Gebühren

1. Für das Ausheben und Zuwerfen eines Grabes,
 - a) im Regelfalle 300 €
 - b) bei Rasenstellen incl. Legen der Grabplatte
 - für Erdbestattungen 350 €
 - für Urnenbeisetzungen 150 €
 - c) bei einer Urnenwahlgrabstelle 100 €
 - d) bei einem Grab für ein Kind bis 6 Jahre 150 €
2. Für die Benutzung der Aufbewahrungsräume und der Friedhofshallen einschließlich der Reinigung 100 €
3. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschließlich der Errichtung eines Denkmals
 - 150 €
 - bei Grabplatten für Rasenstellen 100 €
4. Für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofs einschl. Einebnen von Gräbern und Beseitigung der Einfassungen und Grabsteine je Beisetzung 300 €

- D) Bei Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbeerdigungen erhöhen sich die unter C) 1. und 2. genannten Gebühren um 25%.

**§ 3
Veranlagung**

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig sind die Bestattungspflichtigen nach dem Nds. Bestattungsgesetz (BestattG) oder der jeweilige Auftraggeber und die Erwerber von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 24. August 2006 außer Kraft.

Jerxheim, 16. Februar 2010

gez. Lutz Winter

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 10 vom 05.03.2010

31.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 (1) Ziffer 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 18. 02. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Büddenstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für folgende Nutzungen:

	<u>Schwimmbad</u>	<u>Sauna und Schwimmbad</u>
1. <u>Einzelkarte</u>		
1.1 Erwachsene	3,00 Euro	8,00 Euro
1.2 ermäßigt *	1,50 Euro	6,50 Euro **
2. <u>Familienkarten</u>		
2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder	7,50 Euro	20,00 Euro
3. <u>Mehrfachkarten</u>		
3.1 10er Karte Erwachsene	22,00 Euro	67,00 Euro
3.2 10er Karte ermäßigt *	11,00 Euro	56,00 Euro **
4. <u>Vierteljahreskarten</u>		
4.1 Erwachsene	50,00 Euro	}
4.2 ermäßigt *	25,00 Euro	} 5,00 Euro je
5. <u>Jahreskarten</u>		
5.1 Erwachsene	170,00 Euro	} Saunanutzung **
5.2 ermäßigt *	85,00 Euro	}

*** Ermäßigung für:**

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
2. Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und Schwerbehinderte (ab 50 %) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises

3. Inhaber Ehrenamtscard oder Jugendgruppenleiterkarte (Juleica), aktive Feuerwehrmitglieder Gemeinde Büddenstedt (Berechtigungskarte)

**** Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung einer erwachsenen Person.**

§ 3

1. Die Eintrittskarten sind im Eingangsbereich erhältlich.
2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 4

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Sinne der Werbung für das Schwimmbad für Einzelveranstaltungen abweichende Gebühren zu beschließen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. 03. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Büddenstedt vom 21. 02. 2002 in der Fassung vom 05. 06. 2008 außer Kraft.

Büddenstedt, 19. 02. 2010

Frank Neddermeier
Bürgermeister

**32. Bekanntmachung der
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);**

hier: Ausbau der B 244 in der Ortsdurchfahrt Grafhorst (2. Bauabschnitt)

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Landkreis Helmstedt
Ordnungsamt
-Straßenverkehrsabteilung-

Helmstedt, den 24.02.2010

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 10 vom 05.03.2010

33. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 15.03.2010, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 30.11.2009
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Helmstedt
hier: Allgemeinbildende Sekundarstufenschulen
8. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 25.02.2010
LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 10 vom 05.03.2010

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian